

Allgemeinverfügung Nr. 02/2010 des Landesamtes für Bauen Verkehr - Führen gelber Heckwarnleuchten

Allgemeinverfügung Nr. 02/2010 des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von den Vorschriften des § 49a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

vom 15. September 2010

Gemäß § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7 Juli 2009 (GVBl. I S. 262) in Verbindung mit § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827),

verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr

Zur besseren rückwärtigen Absicherung von Einsatzstellen dürfen die Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes, die nach § 52 Absatz 3 mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind, abweichend von § 49a Absatz 1 unter Beachtung der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen mit einem aus gelben Blink-/Blitzleuchten bestehenden Heckwarnsystem ausgerüstet sein.

Bedingungen

1. Das Heckwarnsystem besteht aus maximal acht in horizontaler Reihe, symmetrisch an der hinteren Dachkante angeordneten, mit Hauptstrahlrichtung nach hinten synchron blinkenden gelben Blinkleuchten. Es kann auch aus zwei an den hinteren oberen Fahrzeugecken angeordneten gleichartigen gelben Blinkleuchten des Typs WL 6 bestehen.
2. Jede einzelne Leuchte dieses Systems muss über eine Bauartgenehmigung gemäß § 22a StVZO als Warnleuchte oder Fahrtrichtungsanzeiger verfügen.
3. Das Heckwarnsystem darf nicht während der Fahrt verwendet werden. Das Einschalten darf nur bei betätigter Feststellbremse und unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung möglich sein. Im Fahrerhaus ist eine entsprechende Kontrollleuchte anzubringen.
4. Die einzelnen Leuchten müssen synchron blinken oder blitzen und dürfen nicht als "Lauflichter" geschaltet sein.
5. Die Wirkung der übrigen Beleuchtungseinrichtungen nach der StVZO darf nicht beeinträchtigt werden.

Auflagen

1. Der Korrekte Aufbau des Heckwarnsystems ist gemäß § 19 Absatz 3 StVZO zu überprüfen und zu bestätigen.
2. Die Ausnahme ist unter Vorlage der Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus von der zuständigen Zulassungsbehörde in die Fahrzeugpapiere einzutragen.

Textempfehlung für die Zulassungsbehörde bei Eintragung in die Fahrzeugpapiere:

*AUSN.GENEHM. v. § 49a für zusätzl. HECKWARNSYSTEME m. GELBEN BLINKLEUCHTEN ert. v. LBV durch AV vom 15.09.2010

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Zulassung der Fahrzeuge zum Verkehr in einem Zulassungsbezirk des Landes Brandenburg.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr in 15366 Hoppegarten, Lindenallee 51, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.